



**Gefahrenquelle:
standunsicheres Grabmal**

- Was sind die Ursachen?
- Können neue Techniken vorbeugen?
- Wer haftet für Schäden?
- Wer ist Überwachungspflichtig?

Der Ratgeber zeigt Möglichkeiten für vorbeugende Maßnahmen auf.

Die Standsicherheit des Grabmals

Inhalt

Vorwort	2
Standsicherheitsprüfung: Willkür oder erforderliche Maßnahme?	3
– Weshalb kommt es zum Einsturz von Grabmalen	
– Sicherheitsvorschrift für die Standsicherheit	
– Zwanzig Jahre gültig, mancherorts noch übersehen	
– Das sagen die Richtlinien	
– Mit neuer Technik mehr Qualität?	
Wer haftet für Schäden	4
– Am Grabmal	
– Haftung für Personen- oder Sachschaden	
– Die Haftung des Friedhofsträgers	
– Die Haftung des Grabstelleninhabers	
– Die Haftung des ausführenden Steinmetzes	
– Haftungsverhältnis zwischen Bürger und Verwaltung	
Überwachungspflicht der Grabmalstandsicherheit Anforderungen der Rechtsprechung	6
– Bei der Neuerrichtung	
– Bei bereits stehenden Grabmalen	
Druckprobe, keinesfalls Rüttelprobe	7
– Was tun, wenn die Standunsicherheit festgestellt wird	
– Grabmalabbau nur bei Gefahr	
– So sorgt der Bürger gegen Inanspruch- nahme im Falle eines Unfalls vor	
– Überprüfung durch Friedhofsverwaltung entlastet auch Grabnutzungsberechtigten	
Urteile (Fußnoten)	8

Grabzeichen, Symbole für die Ewigkeit, stehen sicher und fest. Nicht alle, leider!

Immer wieder kommt es aufgrund mangelnder Standfestigkeit von Grabmalen zu Unfällen auf Friedhöfen, bei denen neben den Friedhofsmitarbeitern meist Kinder und ältere Menschen betroffen sind. Genaue Statistiken über Unfälle im Zusammenhang mit umstürzenden Grabmalen liegen zwar nicht vor, jedoch zählt allein die Gartenbau Berufsgenossenschaft als Versicherer der Friedhofsträger etwa 100 schwere Unfälle im Jahr nur bei den Friedhofsmitarbeitern.

Die Zahl der schweren Unfälle von Friedhofsbesuchern dürfte noch höher liegen, leider sind vereinzelt auch tödliche Unfälle zu beklagen.

Aufgrund dieser, von nicht stand-sicheren Grabmalen ausgehenden Gefahren sind sowohl der Träger des Friedhofes, als auch der Grabnutzungsberechtigte verpflichtet, die Standsicherheit von Grabmalen in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH)¹ müssen die Friedhofsträger im



Foto: HANSA-PRESS

Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht zumindest einmal im Jahr, nach dem Ende der winterlichen Witterung und der Frostperiode die Untersuchungen durch zuverlässige und eingewiesene Bedienstete vornehmen oder durch fachkundige Dritte vornehmen lassen. Denn gerade Frost und andere Witterungseinflüsse können die aufgestellten Grabsteine lockern.

aeternitas

Im Wiesengrund 57
53639 Königswinter
Tel. 0 22 44/92 53-7
Fax 92 53-88
aeternitas@t-online.de
<http://www.aeternitas.de>

Der Ratgeber „Die Standsicherheit
des Grabmals“ wird in Kooperation
mit der Arbeitsgemeinschaft
Friedhof und Denkmal (AFD) von
Aeternitas herausgegeben.

Standsicherheitsprüfung: Willkür oder erforderliche Maßnahme?

Regelmäßig im Frühjahr führen daher auf bundesdeutschen Friedhöfen die Friedhofsverwaltungen Standsicherheitskontrollen von Grabsteinen durch.

Lockere, aber noch nicht unmittelbar umsturzgefährdete Grabsteine werden mit farbigen Zetteln markiert, wackelige Grabmale werden abgesperrt oder umgelegt. Dies ruft oftmals den Unmut der Friedhofsbesucher hervor, und Kritik an den Klebezetteln wird laut. Der Bürger sieht in der Art wie die Standsicherheitsprüfungen vorgenommen werden nicht selten Behördenwillkür.

- Was hat es nun mit der Standsicherheitsprüfung genau auf sich?
- Wie kommt es dazu, daß immer wieder Grabsteine vor Ablauf der Grabnutzungszeit lose und damit eine Gefahrenquelle werden?
- Welche Rechte und Pflichten hat der Bürger, aber auch die Verwaltung?
- Welche Haftungsrisiken bestehen und wie kann der Grabnutzungsrechte einer Inanspruchnahme durch Dritte vorbeugen?
- Welche Ansprüche bestehen gegenüber dem Steinmetz?

Auf alle diese Fragen gibt der Ratgeber „Die Standsicherheit des Grabmals“ eine Antwort. Er wendet sich in erster Linie an den Bürger, aber auch an die anderen, mit dem Friedhofswesen befaßten Personen und Institutionen, im gemeinsamen Interesse, einen hohen Sicherheitsstandard zu erreichen und zu halten.

Weshalb kommt es zum Einsturz von Grabmalen?

Die Ursachen sind vielfältig: Frost, starke Regenfälle, Senkungen durch Hohlräume, Aushebungen benachbarter Gräber sowie Einwirkungen des Wurzelwerks von Bäumen und Sträuchern können die Standsicherheit beeinträchtigen. Oft ist jedoch eine andere Fehlerquelle die Ursache. Die betroffenen Grabmale wurden unsachgemäß aufgestellt. Also Pfuscher am Bau?

Die Standfestigkeit eines Grabmals während der Grabnutzungszeit wäre gesichert, würden sich alle Beteiligten an das halten, was üblicherweise in jeder guten Friedhofssatzung steht:

„Zum Schutz des Nutzungsberechtigten und der Allgemeinheit sind Grabmale nach den anerkannten Regeln des Handwerks und der Technik zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft

standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können“.

Aeternitas fordert im Interesse der Bürger von den Friedhofsverwaltungen für Steinmetzarbeiten auf dem Friedhof ausschließlich in die Handwerksrolle eingetragene Steinmetzmeister zuzulassen. Nur so ist garantiert, daß ein qualifizierter am Stein ausgebildeter Fachmann die Verantwortung übernimmt. Dabei sollte ein Friedhofsträger keine Kompromisse eingehen und die Zulassung nach vorausgegangener Abmahnung denjenigen Steinmetzen entziehen, die wiederholt Arbeiten mangelhaft durchführen und damit die Sicherheit auf den Friedhöfen gefährden. Im Interesse der Sicherheit auf den Friedhöfen empfiehlt es sich, entsprechende Regelungen in die Friedhofssatzungen aufzunehmen.

Sicherheitsvorschrift für die Standsicherheit

Nach § 7 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift 4.7 der Gartenbau Berufsgenossenschaft müssen Grabmale und Fundamente nach den anerkannten Regeln der Baukunst errichtet sein. Dazu gehören z. B. die „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von

Grabdenkmälern“ des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks e. V. (BIV), Weisskirchner Weg 16, 60439 Frankfurt, wie es in der entsprechenden Durchführungsanweisung zu § 7 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift 4.7 heißt. Die Standards richten sich dementsprechend im wesentlichen nach den Richtlinien des BIV.

Zwanzig Jahre gültig – mancherorts noch übersehen

Seit mehr als zwanzig Jahren gibt es die Richtlinien des BIV für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern. Danach ist als wesentliche Tätigkeit des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks das standsichere Versetzen von Grabdenkmälern unter anderem fest im Berufsbild



**Aeternitas
fordert:**

Hermann Weber, Geschäftsführer des Vereins Aeternitas, will, daß den „Schwarzen Schafen“, die es auch in dieser Branche gibt, das „Handwerk gelegt“ wird. Am wirkungsvollsten geschieht dies durch den Markt. Spricht sich die mangelnde Qualität herum, wird ein Umsatzrückgang die Folge sein. Umgekehrt werden Betriebe, die verantwortungsbewußt arbeiten, gestärkt.

verankert. Die vorgelegten Richtlinien fassen die aus den DIN-Normen, Versuchen in Fachschulen und die in Steinmetzbetrieben gesammelten Erkenntnisse zusammen. Ihre Anwendung gewährleistet die Standsicherheit stehender Grabdenkmäler.

Das sagen die Richtlinien

In den Richtlinien heißt es in Absatz 2.3.3.:

„An die Qualität der Vermörtelung werden hohe Ansprüche gestellt. Es ist Zement der Mörtelgruppe III nach DIN 1053 zu verwenden. Die plastische Vermörtelung muß den Dübel vollkommen umschließen. Sie verbindet sich mit der Dübeloberfläche und der Bohrlochwandung“.

Genau dieser Passus wird häufig außer acht gelassen. Wie umgelegte Grabsteine zeigen, sind die Dübel zwar häufig ausreichend dimensioniert und im Sockel fachgerecht vermörtelt, nicht vermörtelt ist jedoch oft der in den Grabstein ragende Teil des Dübels.

Das von Steinmetzen zu hörende Argument:

„Da der Grabstein bei der Zweitbelegung wieder abgebaut werden muß, verzichten wir auf die Vermörtelung des Dübels im Denkmal, dieses wird auch von dem nichtvermörtelten Dübel in Balance gehalten“.

ist ganz einfach falsch und unseriös, wie jeder Fachmann weiß.

Der Vertrag mit dem Steinmetz

Um jeglichen Unklarheiten vorzubeugen, empfiehlt Aeternitas für einen Grabmalverkauf grundsätzlich, einen schriftlichen Vertrag zu schließen. Die meisten Steinmetze haben Formverträge vorliegen. Neben den üblichen Vertragsinhalten wie der Leistungsbeschreibung und der Produktqualität sollte auch die Feststellung enthalten sein: „Das Grabzeichen wird nach den gültigen Regeln der Technik versetzt“. Damit versichert der Steinmetz unmißverständlich, daß er die Richtlinien der Berufsgenossenschaft und des BIV einhalten wird.

Mit neuer Technik mehr Qualität?

Hoffnung auf Verbesserung versprechen neue Verdübelungs-Systeme, wie z. B. Frank-System-Dübel (FSD). Dieses System hat folgende Vorteile: Einfacher Einbau, Standsicherheit, Versetzerleichterung des Denkmals direkt auf den Sockel bzw. auf 3-mm-Abstandstriefen, wobei die Sechskant-Zugspindel gegen Federdruck im Fundamentrohr zurücktritt, einstellbar für verschiedene Sockelhöhen. Denkmal und Sockel sollen auch bei Frost leicht und schnell abbaubar sein. Alle funktionswichtigen Systemteile bestehen aus nichtrostendem Material. Die Dübeltechnik erleichtert die Montage des Grabmals bei **Wiederbelegungen**. Der Nachteil: Diese Technik ist teurer als die herkömmliche.



Die Verdübelung des Grabsteins mit dem Sockel erfolgt oft erst nach der Belegung der zweiten Grabstelle. Eine Tatsache mit schwerwiegenden Folgen, wenn das ungenügend gesicherte Grabmal anfängt, zu wanken.

Wer haftet für Schäden?

Am Grabmal

Wurden die Richtlinien vom beauftragten Steinmetz nicht beachtet und kommt es dazu, daß ein Grabmal umgelegt werden muß oder wird es durch Umfallen beschädigt, so stellt sich die Frage, wer für den Schaden haftet.

Ansprechpartner des Nutzungsberechtigten ist der Aufsteller des Grabmales. Handelt es sich um einen Steinmetzbetrieb, so haftet dieser in der Regel gem. § 638 BGB für einen Zeitraum von fünf Jahren, gerechnet ab der Abnahme des Grabmales durch den Kunden. Dieses vertragliche Gewährleistungsrecht beinhaltet ein Nachbesserungsrecht.

Nach der Abnahme des Grabmales kann der Kunde grundsätzlich zunächst nur Mängelbeseitigung verlangen, § 633 Abs. 2 Satz 1 BGB. Nur wenn

die Mängel nicht anders zu beseitigen sind, kann auch die Neuherstellung verlangt werden. Kommt der Steinmetz mit der Beseitigung der Mängel in Verzug, d. h. verzögert er die Mängelbeseitigung trotz Mahnung, so kann der Nutzungsberechtigte den Mangel von einem anderen Steinmetz beseitigen lassen und den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen hierfür ersetzt verlangen. Die Rechtsprechung² geht sogar noch einen Schritt weiter und gibt dem Grabnutzungsberechtigten nach den Grundsätzen von Treu und Glauben einen Anspruch auf angemessenen Kostenvorschuß gegen den Steinmetz.

Statt einen anderen Unternehmer mit der Mängelbeseitigung zu beauftragen, kann der Grabnutzungsberechtigte dem Steinmetz zur Beseitigung des Mangels auch eine angemessene Frist mit der Erklärung

Die Standsicherheit des Grabmals

bestimmen, daß er die Beseitigung nach Ablauf der Frist ablehne.

Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kunde Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) gem. § 634 BGB oder bei Verschulden des Steinmetzes Schadensersatz wegen Nichterfüllung gem. § 635 BGB verlangen.

Weit unangenehmer ist es jedoch für den Kunden, wenn die Gewährleistungsfrist von fünf Jahren verstrichen ist und ein Schaden entsteht, der etwa auf die Verwendung von untauglichen „Dübeln“, z. B. aus Kupferrohr oder aus einem abgebrochenen Stock zurückzuführen ist. In Frage kommen hier nur deliktsrechtliche Ansprüche nach § 823 Abs. 1 BGB wegen Herstellung oder Lieferung einer mangelhaften Sache. Die Nachweise sind aber oft sehr schwer zu führen.

Weit besser sind die Prozeßaussichten, wenn der Friedhofsträger die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes für das Aufstellen von Grabmalen, zum Schutz auch des Nutzungsberechtigten mit in die Friedhofssatzung aufgenommen hat. Da sich der Gesetzgeber gegen eine allgemeine Haftung für Vermögensschäden entschieden hat, muß die Friedhofssatzung erkennbar den Schutz des Einzelnen mitbezwecken.

Das ist der Fall, wenn es in der Friedhofssatzung im Abschnitt Fundamentierung, Befestigung etc. etwa heißt:

„(1) Zum Schutz des Nutzungsberechtigten und der Allgemeinheit sind Grabmale nach den anerkannten Regeln des Handwerks und der Technik (...Richtlinien für

das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten in der jeweils geltenden Fassung“, herausgegeben vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein-, und Holzbildhauerhandwerks) zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können“.

In diesem Fall stellt die Friedhofssatzung ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB dar. Die Verjährung der Ansprüche des Kunden erfolgt dann in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Grabnutzungsberechtigte Kenntnis von dem Schaden erlangt, spätestens jedoch in dreißig Jahren. Dies stellt bei den üblichen Liegefristen einen ausreichenden Schutz für den Kunden dar.

Haftung für Personen- oder Sachschaden?

Ist es erst einmal zu einem Unfall gekommen, so stellt sich schnell die Frage nach der Schadensregulierung und der Haftung, wobei als Anspruchsgegner des Geschädigten der Träger des Friedhofs, der Grabnutzungsberechtigte der den Stein hat aufstellen lassen und der ausführende Steinmetz in Betracht kommen.

1. Die Haftung des Friedhofsträgers

Die Haftung des Friedhofsträgers beurteilt sich im Regelfall bei einem Personen- oder

Sachschaden infolge eines umgestürzten Grabsteines nach § 823 BGB.

Nach dieser Vorschrift haftet der Friedhofsträger hier für die schuldhaft Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht, die er im Hinblick auf die Eröffnung einer Gefahrenquelle, (hier der Öffnung des Friedhofes für die Allgemeinheit) hat. Der Träger des Friedhofes ist insoweit in gleichem Umfang wie ein Bürger für den verkehrssicheren Zustand seines Grundstückes verantwortlich, wenn dies dem öffentlichen Verkehr zugänglich gemacht wird.

Da der Friedhofsträger mit der Eröffnung oder der Zulassung des öffentlichen Verkehrs auf dem Friedhof einen tatsächlichen Zustand schafft, aus dem Gefahren erwachsen können, hat er die erforderlichen Maßnahmen zutreffen, um eine Schädigung Dritter abzuwenden.

Sofern der Friedhofsträger es schuldhaft – für dieses Verschulden trägt der Geschädigte die Beweislast – unterlassen hat, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und es deshalb zur Schädigung eines Dritten kommt, ist er gem. § 823 Abs. 1 BGB verpflichtet, dem Geschädigten den ihm entstandenen Schaden zu ersetzen.

Gegenüber dem Inhaber einer Grabstelle trifft den Friedhofsträger keine Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der Gefahren, die von dem auf der Grabstelle aufgestellten Grabmal ausgehen, weil der Nutzungsberechtigte durch Errichtung des Grabmals selber eine Gefahrenquelle schafft.

2. Die Haftung des Grabstelleninhabers

Neben dem Friedhofsträger haftet der Nutzungsberechtigte für die Standsicherheit seines Grabmals.

Gem. §§ 837, 836 BGB haftet er als Eigenbesitzer des schädigenden Werks aufgrund vermuteten Verschuldens für Schäden, die durch das betreffende Grabmal verursacht worden sind, falls das Umstürzen des Grabmals die Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung war. Die Verschuldensvermutung zu seinen Lasten kann er jedoch dadurch widerlegen, daß er nachweist, daß er die zum Zwecke der Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Gelingt es ihm, diesen Nachweis zu führen (siehe auch Seite 6), tritt seine Schadensersatzpflicht nicht ein, § 836 Abs. 1 Satz 2 BGB.

3. Die Haftung des ausführenden Steinmetzes

– gegenüber dem Nutzungsberechtigten

Sofern der Steinmetz schuldhaft den Grabstein so mangelhaft befestigt hat, daß er alsbald nach seiner Aufstellung umfällt und den Auftraggeber, mithin den Nutzungsberechtigten selbst schädigt, so besteht eine vertragliche Haftung des Steinmetzes aus positiver Vertragsverletzung. Er ist dann verpflichtet, den seinem Vertragspartner entstandenen Schaden zu ersetzen.

Anders ist die Rechtslage, wenn der Grabstein umfällt, den Steinmetz aber kein Verschulden trifft. Eine Haftung des Steinmetz gegenüber seinem Auftraggeber scheidet dann aus. Der Steinmetz muß jedoch beweisen, daß ihn kein Verschulden trifft. Dies wird regelmäßig dann gelingen, wenn der Steinmetz nachweisen kann, daß er die Richtlinien des BIV beachtet hat. Denn die Richtlinien sind stets auf dem neuesten Stand der Technik und mehr als die Beachtung der optimalen technischen Versetzkriterien kann von dem Steinmetz schließlich nicht verlangt werden.

– gegenüber Dritten

Dritten, d. h. Personen gegenüber, die nicht seine Vertragspartner sind, haftet der Steinmetz unter den Voraussetzungen des § 823 BGB aus unerlaubter Handlung.

Wie oben bereits dargestellt, setzt die deliktsrechtliche Haftung nach § 823 BGB ein Verschulden voraus. Anders als bei der vertraglichen Haftung aus positiver Vertragsverletzung muß bei der Haftung aus § 823 BGB der Geschädigte beweisen, daß den Steinmetz ein Verschulden trifft. Ein solcher Nachweis läßt sich jedoch bei tatsächlich mangelhafter Arbeit des Steinmetz in aller Regel führen.

4. Haftungsverhältnis zwischen Bürger und Verwaltung

Sofern ein Verschulden des Steinmetz nicht gegeben ist,

etwa weil dieser die Richtlinien des BIV beachtet hat, kommen als Haftende nur noch die Friedhofsverwaltung und der Grabnutzungsberechtigte in Betracht.

Die gesetzliche Regelung sieht dann vor, daß der Friedhofsträger und der Grabnutzungsberechtigte als sog. Gesamtschuldner im Sinne der §§ 840, 421 BGB haften. Dies bedeutet, daß sich der Verletzte aussuchen kann, gegen wen er Ersatzansprüche geltend macht.

In der Regel wird sich dieser daher an den in jedem Falle leistungsfähigen Friedhofsträger halten. Der Friedhofsträger wird jedoch in aller Regel im Innenverhältnis Ausgleich vom Grabnutzungsberechtigten nach § 426 BGB verlangen können. Gemäß § 426 BGB sind die Gesamtschuldner im Innenverhältnis zueinander grundsätzlich zu gleichen Teilen verpflichtet, soweit nichts anderes bestimmt ist. Es haben also der Friedhofsträger und der Grabnutzungsberechtigte jeweils 50% Schadenersatz zu leisten.



Überprüfungspflicht auch für Grabnutzungsberechtigte

In dem selben Umfang wie der Friedhofsträger ist auch der Grabnutzungsberechtigte verpflichtet, die Standsicherheit des Grabmals regelmäßig zu überprüfen!

Urteil BGH vom 5.10.1971

Der Grabnutzungsberechtigte sollte die Prüfung bezeugen können.

Überwachungspflicht der Grabmalstand-sicherheit

Anforderungen der Rechtsprechung

Bei der Neuerrichtung

Grundsätzlich obliegt dem Friedhofsträger nach der Rechtsprechung³ nicht die Verpflichtung, den von einem Steinmetz errichteten Grabstein als unbedenklich „abzunehmen“, es sei denn, es sprächen besondere Umstände, etwa ein begründeter Verdacht, gegen die Fachkunde und Zuverlässigkeit des Handwerkers.

Daß ein Grabmal entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein muß, sei selbstverständlich, so der BGH⁴, und um diesem Erfordernis gerecht zu werden, müsse der Handwerker seine Sachkunde einsetzen.

Andererseits kann sich der Friedhofsträger bei der Neuerrichtung eines Grabdenkmals durch einen Nicht-Fachmann – der nach Forderung von Aeternitas für solche Arbeiten auf dem Friedhof gar nicht erst zugelassen werden sollte – gerade nicht darauf verlassen, daß die Standsicherheit des Grabdenkmals gewährleistet ist⁵. Hier hat der Friedhofsträger die Standsicherheit des Grabmals unter Heranziehung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und der Versetzrichtlinie des BIV durch eigene oder beauftragte Fachleute zu überprüfen. In diesem Fall kann der Friedhofsträger näm-

lich nicht davon ausgehen, daß Standsicherheitsfaktoren wie Krafteinwirkung auf das Fundament, Winddruck, Windsog sowie ordnungsgemäße Verdübelung nach den Regeln des Handwerks fachgerecht berücksichtigt wurden.

Unterläßt der Friedhofsträger in diesem Fall eine Überprüfung bei der Abnahme des Grabsteines, oder unterläßt er eine solche überhaupt, so muß er sich eine Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht zu-rechnen lassen.

Bei bereits stehenden Grabmalen

Die Verkehrssicherungspflicht beinhaltet jedoch nicht nur die Pflicht des Anstaltsträgers, für ein nach den allgemeinen Regeln der Baukunst aufgestelltes Grabdenkmal zu sorgen; sie bezieht sich darüber hinaus auf eine regelmäßige Überprüfung der Standsicherheit alter und neuer Grabsteine. Sie kann auch nicht durch die Friedhofssatzung ausgeschlossen oder auf die Nutzungsberechtigten abgewälzt werden.

Diese Überwachungspflicht unterliegt nach der Rechtsprechung des BGH⁶ einem strengen Maßstab. So darf sich die Pflicht zur Überprüfung nicht

in der bloßen Inaugenscheinnahme der Grabsteine erschöpfen. Es genügt nicht, daß der Friedhofsträger für die Beseitigung erkennbarer Mängel sorgt.



Frost, Regen, Senkungen und Einwirkungen von Wurzelwerk können die Standsicherheit von Grabmalen erheblich beeinträchtigen, ohne daß sichtbare Schäden entstehen. Grabdenkmäler müssen daher, wenn nicht ihre Beschaffenheit von vornherein eine Gefahr ausschließt, durch kräftiges Drücken oder auf andere geeignete Weise daraufhin untersucht werden, ob sie noch fest stehen, oder ob sie sich bereits im Gefüge gelockert haben.



In ähnlicher Weise nehmen die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung im Frühjahr nach der Schlecht-Wetter-Zeit die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen vor.

Es kann davon ausgegangen werden, daß die erforderliche Standfestigkeit gegeben ist, wenn das Grabmal unter Beachtung der gebotenen Vorsicht am oberen Ende der Breitseite mit einer Kraft von 500 N entspricht ca. 50 kg (= normale horizontale Armkraft) belastet werden kann und dabei keinerlei Schwan- kungen aufweist.

Immer mehr Friedhofsverwaltungen messen das mit speziellen Meßgeräten wie etwa dem Standfestigkeitsprüfgerät ISIS 2000 des Steinmetzobermeisters Frank aus Bad Nauheim, dem Kipptester der Firma Sylvia Schiller Instrumente aus Wuppertal oder dem vom Friedhofsgärtner Ulrich Rühl aus Lollar entwickelten Grabsteinprüfgerät.

Druckprobe, keinesfalls Rüttelprobe

Was tun, wenn die Standunsicherheit festgestellt wird?

Wird bei der Überprüfung eines Grabsteins seine Standunsicherheit festgestellt, muß der Friedhofsträger unverzüglich entsprechende Sicherungsmaßnahmen – wie Hinweiszettel, das Absperren, oder in schweren Fällen das Umlegen des Grabmals – ergreifen und die Nutzungsberechtigten unter Fristsetzung zur Beseitigung der Gefahrenlage auffordern. Beispielhaft kann hierbei auf § 25 Abs. 2 der Musterfriedhofssatzung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes verwiesen werden, der eine entsprechende Verpflichtung des Nutzungsberechtigten zur Gefahrenbeseitigung vorsieht.

„(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf



**Begriff
„Rüttelprobe“
ist falsch!**

Die Standfestigkeit des Grabmals ist durch kräftiges Drücken gegen das Grabmal zu prüfen. Der Begriff „Rüttelprobe“ ist falsch und technisch unzutreffend! Bedauerlicherweise wird er in der Literatur, den Medien und von Gerichten immer wieder verwendet. Wer rüttelt, gefährdet auch feststehende Grabmale!

Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde/Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweiszettel auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.“

Grabmalabbau nur bei Gefahr

In der für das Friedhofs Wesen in der Bundesrepublik gültigen Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ (UVV 4.7) ist gefordert, daß vor einer Beisetzung Grabmale, die ein sicheres Ausheben des Grabes nicht gewährlei-

Die Standsicherheit des Grabmals

sten, abzuheben sind. Hierzu zählen auch Grabmale von Nachbargräbern, von denen wegen mangelnder Standsicherheit Gefährdungen ausgehen. Bekanntermaßen stößt es bei den Nutzungsberechtigten der Nachbargräber auf Unverständnis, warum der Grabstein abgebaut werden muß. Zum anderen widerstrebt es dem Grabstellenbenutzer, zusätzlich Kosten auferlegt zu bekommen. Die durch einen Umsturz des benachbarten Grabsteins und den daraus möglichen Verletzungsfolgen für die Friedhofsmitarbeiter stehen aber in keinem Verhältnis zu den Kosten für den Abbau des in der Standsicherheit gefährdeten Grabsteins.

Friedhofsträgern wird manchmal empfohlen, in ihre Satzungen entsprechende Ermächtigungspassagen aufzunehmen, die nicht nur den Abbau des Grabsteins an der Grabstelle, sondern auch den Abbau möglicher weiterer gefährlicher Grabsteine erlaubt. Dies wird jedoch nur in besonders gela-



Der Gang zum Friedhof dient dem Erinnern und Gedenken. Er sollte unbelastet von Streitigkeiten sein. Fragen Sie die Friedhofsverwaltung nach dem üblichen Prüfvorgehen.

gerten Einzelfällen, bei konkret nachgewiesener Gefahr zulässig sein. Eine Generalermächtigung, die für jede Beisetzung den Abbau des bereits auf der Grabstätte befindlichen und den Abbau der Grabsteine auf den unmittelbar benachbarten Gräbern erlaubt, wird nach von Aeternitas vertretener Auffassung wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unzulässig sein.

So sorgt der Bürger gegen Inanspruchnahme im Falle eines Unfalls vor

Wie bereits oben dargestellt, haftet der Grabnutzungsberechtigte gem. §§ 837, 836 BGB kraft vermuteten Verschuldens.

Die zu seinen Lasten gehende Verschuldenvermutung kann der Eigenbesitzer des Grabsteins jedoch widerlegen, wenn er nachweist, daß er die Überprüfung der Standsicherheit des Grabmales regelmäßig, entsprechend der Rechtsprechung des BGH, zumindest einmal jährlich, nach Ende der Frostperiode durchgeführt hat. Ist der Grabnutzungsberechtigte aufgrund von Ortsabwesenheit oder beispielsweise aufgrund seines Alters nicht in der Lage, die Überprüfung selbst durchzuführen, so ist es ihm nach Ansicht des BGH⁷ zuzumuten, eine andere geeignete Person hiermit zu beauftragen, oder

eine entsprechende Abrede mit der Friedhofsverwaltung zu treffen. Der Umfang der beim Grabnutzungsberechtigten verbleibenden Pflichten, etwa hinsichtlich der Überwachung der von ihm beauftragten Person richtet sich nach dem Einzelfall.

Überprüfung durch Friedhofsverwaltung entlastet auch Grabnutzungsberechtigten!

Es ist jedoch davon auszugehen, daß die durch die Friedhofsverwaltung tatsächlich durchgeführte Überprüfung auch den Grabstelleninhaber entlastet. Eine zusätzliche Prüfung auch durch diesen, ist nach von Aeternitas vertretener Ansicht nicht zu verlangen. Eine Haftungsfreistellung des Bürgers im Außenverhältnis setzt jedoch voraus, daß eine Überprüfung durch die Friedhofsverwaltung tatsächlich und ordnungsgemäß stattgefunden hat, ohne daß Mängel hinsichtlich der Standsicherheit festgestellt werden konnten.

Sollte die Friedhofsverwaltung dies jedoch entgegen anderslautender Mitteilung dem Bürger gegenüber oder gar trotz dessen Beauftragung die Prüfung unterlassen haben, so wäre die Verwaltung nach von Aeternitas vertretener Ansicht im Innenverhältnis allein zum Schadensausgleich verpflichtet.



zitierte Gerichtsurteile

- ¹ BGH Urteil vom 0.1.1961, Az: III 225/59
BGH Urteil vom 5.10.1971, Az: VI 268/69
- ² BGH 61, 28
- ³ BGH Urteil vom 5.10.1971, Az: VI ZR 268/69
- ⁴ BGH Urteil vom 30.01.1961, Az: III ZR 225/59
- ⁵ BGH Urteil vom 29.3.1977, Az: VI 64/76
- ⁶ BGH Urteil vom 5.10.1971, Az: VI ZR 268/69
- ⁷ BGH Urteil vom 5.10.1971, Az: VI ZR 268/69